



LANDKREIS LÜNEBURG

**Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg vom 10.05.2021 zur Festlegung der Örtlichkeiten, in denen nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird mit Wirkung zum 24.05.2021 aufgehoben.**

**Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

**Begründung:**

§ 1 a Abs. 3 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen bestimmt, dass bei Unterschreiten eines Inzidenzwertes ab dem übernächsten Tag nach Ablauf eines Fünftageszeitraums Schutzmaßnahmen aufgehoben werden können. Gezählt werden fünf Werktage, wobei Sonn- und Feiertage die Zählung nicht unterbrechen. Der Verordnungsgeber stützt sich dabei auf den Gedanken, dass die Entwicklung stabil sein soll. Dieser Gedanke wird mit dieser Aufhebungsverfügung aufgegriffen, weil sich gezeigt hat, dass die Epidemie eine besondere Dynamik entwickeln kann.

Wendet man diese Regel an, gilt Pfingstmontag als übernächster Tag einer Reihe von fünf Werktagen vom 18.05. bis 22.05.2021.

Die Beobachtung der Inzidenzwerte auch im unmittelbaren Umfeld um den Landkreis Lüneburg rechtfertigt eine Lageeinschätzung, die dauerhaft Inzidenzwerte unter 35 erwarten lässt. Deshalb erscheint die Aufhebung der Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, sachgerecht zu sein, auch wenn eine deutliche Belebung der Innenstadt von Lüneburg wahrscheinlich ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 21. Mai 2021

Jens Böther  
Landrat